



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Toni Schuberl, Cemal Bozoğlu, Gülseren Demirel,
Verena Osgyan BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 23.12.2022

Umsetzung der Forderungen des ersten Untersuchungsausschusses zum Nationalsozialistischen Untergrund (NSU-Untersuchungsausschuss) IV – Um- gang mit Akten, Verschlussachen und Archivierung

Ein weiterer Aspekt der Forderungen der Mitglieder des ersten NSU-Untersuchungs-
ausschusses des Landtags in Bayern (Drs. 16/17740) betrifft den Umgang mit Akten
und Verschlussachen sowie die Archivierung von Unterlagen.

Gemeinsame Forderungen aller Mitglieder des Untersuchungsausschusses:

- Verstärkung der Dokumentation beim Verfassungsschutz;
- Prüfung, ob die Regelungen der Verschlussachenanweisung einer Über-
arbeitung bedürfen. Akten sollten nicht automatisch in Gänze so hoch eingestuft
werden wie das höchste darin vorkommende Schriftstück, wenn sämtliche ande-
re Schriftstücke keiner oder einer geringeren Geheimhaltungsstufe unterliegen.
Änderung dieser Geheimhaltungspraxis zugunsten einer höheren Transparenz.

Zusätzliche Forderungen der Ausschussmitglieder von SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

- Gewährleistung der vollständigen Anbietung historisch bedeutsamer Akten des
Verfassungsschutzes an das Hauptstaatsarchiv;
- Grundsätzliche Freigabe von Geheimdokumenten nach 30 Jahren für die
Öffentlichkeit und Änderung der entsprechenden Vereinbarung zwischen dem
Verfassungsschutz und dem Hauptstaatsarchiv.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Welchen Stand hat die Umsetzung der aufgeführten gemeinsam
oder partiell erhobenen Forderungen jeweils (bitte einzeln auf-
führen)? 2
 2. Bei welchen dieser Forderungen lehnt die Staatsregierung eine Um-
setzung ab (bitte jeweils begründen)? 2
 3. Welche zusätzlichen Reformen hat die Staatsregierung um-
gesetzt? 3
- Hinweise des Landtagsamts 4

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst

vom 18.01.2023

1. **Welchen Stand hat die Umsetzung der aufgeführten gemeinsam oder partiell erhobenen Forderungen jeweils (bitte einzeln auf-führen)?**
2. **Bei welchen dieser Forderungen lehnt die Staatsregierung eine Um-setzung ab (bitte jeweils begründen)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen be-antwortet.

– *Verstärkung der Dokumentation*

Der lückenlosen Dokumentation beim Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) wurde bereits mit der Regelung des Art. 7 Bayerisches Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) im Rahmen der Novellierung des BayVSG vom 12.07.2016 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. – 2016, S. 145) Rechnung getragen, der eine umfassende Dokumentationspflicht für sämtliche datenschutzrelevanten Bearbeitungsschritte re-gelt.

– *Novellierung Verschlusssachenanweisung (VSA) Bayern*

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration arbeitet derzeit an der Novelle der VSA für die Behörden des Freistaates Bayern. Hierbei werden auch die Erkenntnisse der Untersuchungsausschüsse des Landtags und des Bundestags zum NSU berücksichtigt.

– *Anbietung an das Hauptstaatsarchiv*

Bereits nach derzeitiger Rechtslage sind dem Hauptstaatsarchiv grundsätzlich alle, auch historisch bedeutsame, Unterlagen des BayLfV anzubieten, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Archiv-gesetz – BayArchivG). Hiervon ausgeschlossen sind lediglich solche Unterlagen, die Gegenstand der zwischen der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns und dem BayLfV abgeschlossenen Archivierungsvereinbarung sind und als nicht archiv-würdig eingestuft wurden.

– *Freigabe nach 30 Jahren für die Öffentlichkeit*

Soweit eine Freigabe von Geheimdokumenten nach 30 Jahren für die Öffentlichkeit gefordert wird, ist zwischen der Einstufung der Unterlagen und der Möglichkeit der Benutzung der Unterlagen zu unterscheiden.

Die Einstufung und Ausstufung von Unterlagen ist in §§ 8, 9 VSA geregelt. Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 VSA ist die Verschlusssachen-Einstufung (VS-Einstufung) für alle eingestuften Vorgänge, die ab dem 14.03.1995 (Inkrafttreten der VSA) entstanden sind, grundsätzlich nach 30 Jahren aufgehoben, sofern auf der VS keine kürzere oder längere Frist bestimmt ist.

Die Möglichkeit der Benutzung der durch das Hauptstaatsarchiv übernommenen Unterlagen richtet sich nach dem BayArchivG. Nach Art. 10 Abs. 3 BayArchivG gilt hier eine Schutzfrist von grundsätzlich 30 Jahren, bei Unterlagen, die Geheim-haltungsbestimmungen unterliegen, von 60 Jahren seit der Entstehung des Archiv-guts, soweit nicht schutzwürdige Interessen eine längere Frist erfordern (z. B. Schutz

der Persönlichkeitsrechte, Quellen- und Methodenschutz). Diese gesetzlich vorgeschriebenen Schutzfristen bringen die zu berücksichtigenden öffentlichen Belange (Geheimhaltungsinteressen) und privaten Belange (Persönlichkeitsrechte und Informationsinteresse der Betroffenen) in ein angemessenes Verhältnis.

3. Welche zusätzlichen Reformen hat die Staatsregierung umgesetzt?

Etwaiger Novellierungsbedarf von gesetzlichen Regelungen wird von der Staatsregierung fortlaufend geprüft und ggf. umgesetzt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.